

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXI. Wer über offen Marcken hauet/ oder zu Acker gehet.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XXI.

Wer über offen Marcken Häuet /
oder zu Acker gehet.

Es soll keiner dem anderen über offen
Marcken über ähren / oder Holzhauen /
auch weder übermähen / noch schneiden / bey
Verbott zehen Pfund Heller.

Item / wer wuste daß jemand's außserhalb
der geschwornen Untergänger gesetzte Marck-
Stein außzüge / außgrüeb / oder heimlicher /
betrüeglicher weiß versezt / oder außgeworf-
fen hätte / der soll es bey seinem Eyd anzei-
gen / selbigen wollen Wir nach Unserem Ge-
fallen / und Gestalt der Sachen straffen / o-
der für Recht stellen.

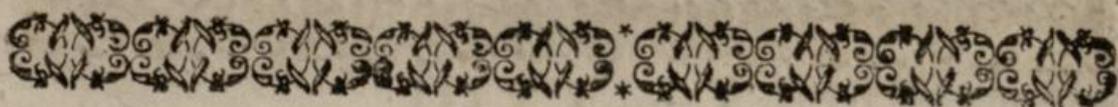
Es soll auch ein Jeder so getwar wird /
daß ein Marck-Stein gegen seinem Nachba-
ren / oder Allmand außfallen wolte / davor
seyn / und erforderen / daß solcher Stein wi-
derumb auffgericht / und nicht verloren werde.

G

So

So solle weder durch Burgermeister in der Statt noch die Bögk / oder Heimbürger auff dem Land ohne Beyseyn des gesampten Untergangs / und der darbey interesirter Personen einige Erkantnus über Marcken / Zu / oder Abfahrt nicht vorgenommen / noch weniger exequieret werden / damit aber auch der Untergang nicht umsonst im Feld herum geführt / und Zeit / auch Cösten dardurch verloren werden / wollen / ordnen / und befehlen Wir / daß wann ein Untergang auff Ersuchen beeder Partheyen ins Feld für ohin geführt wird / daß sie die Partheyen die Unkosten wie selbige von Alters hero gebräuchlich gewesen / zuvor / und ehe der Untergang ins Feld gehet verlegen sollen / da aber ein Parthey allein auß erheblichen Ursachen einen Untergang begehren / sein Gegentheil aber darein sich nicht ergeben / und also muethwillig die Sach verlängern wolte / solle nichts desto weniger der Untergang auff des anderen Theils Erfordern /

ren / an den strittigen Orth gehen / und Erkantnus dem Herkommen / und Ihren Pflichten gemäß / jedoch auff des begehrenden Theils Kosten ergehen lassen / auff welchen Fall / und da der verweigerende Theil unrecht zu haben / und dabey ein Muetzwillen befunden wurde / solle selbigen alsdann / von Unserem Ober-Ampt / oder mit Recht auffgelegt werden / die völlige Ankosten seinem Gegentheil widerumben zu erstatten / und biß solches geschehen so lang im Thurn gehalten werden.



Tit. XXII.

Wie man zu Heu- und Ernd-zeiten sich zu verhalten.

Nachdeme wir auch befunden / daß zu Heu- und Ernd-Zeit durch das frühe / und unzeitige Mähen / und Schneiden / Uns / Unseren Unterthanen / und dem gemeinen Nutzen biß-